

§ 1.2.2 Begriff der Verfassung und Verhältnis zum einfachen Recht

A. Begriff der Verfassung

Das Wort **Verfassung** (französisch und englisch: constitution) wird in der Rechtssprache mit unterschiedlichen Bedeutungen verwendet. Denkbar ist zunächst eine materielle (d.h. inhaltliche) Begriffsbestimmung. Welche Eigenschaften machen eine Verfassung inhaltlich aus? Möglich ist aber auch eine eher formelle Betrachtung, die auf äußere Merkmale abstellt.

Im **materiellen** Sinn beschreibt das Wort Verfassung die „**rechtliche Grundordnung des Gemeinwesens**“.¹ Umfasst sind grundlegende Normen des gesellschaftlichen und politischen Zusammenlebens und der Staatsstruktur. Als Basis für politische und gesellschaftliche Aushandlungsprozesse (Deliberation) reguliert die Einschränkung der bürgerlichen Freiheiten durch den Staat.² Sie organisiert politische Teilhabe durch die Einrichtung von Staatsorganen. Sie bildet die Grundlage für staatliche Herrschaft und reguliert diese umfassend, gilt für alle, die dieser Herrschaft unterworfen sind, und wird autonom beschlossen.³ Im **formellen** Sinn beschreibt das Wort Verfassung ein **Dokument**, welches Bestimmungen enthält, „denen zufolge die in diesem Dokumente [...] enthaltenen Normen [...] nur unter erschwerten Bedingungen in einem besonderen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden können.“⁴

Das Wort Verfassung kann darüber hinaus in einem **organisationsrechtlichen** Sinn verstanden werden: Es beschreibt die rechtliche Struktur einer Organisation oder einer Körperschaft und macht Vorgaben für die Entscheidungsfindung. In diesem Sinn hat auch die Europäische Union (Vertrag über die Europäische Union, Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union),⁵ aber auch jeder Verein („Satzung“), jede Kommune („Grundsatzung“) oder jede Universität („Grundordnung“) eine Verfassung.

¹ Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Aufl. 1999, Rn. 16.

² Siehe auch Gröpl, Staatsrecht I, Rn. 124.

³ Thiele, Der konstituierte Staat, 2021, 40 ff.

⁴ Kelsen, Reine Rechtslehre, 2. Aufl. 1960, S. 228 f.

⁵ Für die EU wird zum Teil auch vertreten, sie habe eine Verfassung im materiellen Sinn, vgl. Callies, StaatsR III, 3. Auf. 2020, § 5 Rn. 14 ff.

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 23.5.1949⁶ ist sowohl im materiellen als auch im formellen wie im organisatorischen Sinn Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. In der föderalen Bundesrepublik Deutschland haben auch die Teilstaaten („Länder“) eigene Verfassungen, vgl. Art. 28 I GG.⁷

B. Verfassungsrecht und einfaches Recht

Das Verfassungsrecht im formellen Sinne ist vom einfachen Recht abzugrenzen. Da die Verfassung die Grundordnung der Gesellschaft darstellen soll, muss sich das gesamte sonstige Recht den Vorgaben der Verfassung anpassen. Einfaches Recht bezeichnet die Gesamtheit der Rechtsnormen, die im **Stufenbau** der Rechtsordnung⁸ unter dem Verfassungsrecht stehen und sich an dessen Vorgaben messen lassen müssen. Die Staffelung der einzelnen Rechtsquellen zu einem Stufenbau dient insbesondere dazu, **Kontroll- und Rechtsfertigungshierarchien** zu schaffen: Durch die lex-superior-Kollisionsregel steht fest, dass nachrangige Rechtsnormen anhand des höherrangigen Rechts überprüft werden und im Falle eines Widerspruchs von Anfang an unwirksam sind.⁹ Gleichzeitig schafft das höherrangige Verfassungsrecht, insbesondere das Staatsorganisationsrecht, die Bedingungen für die Produktion von einfachem Recht. Auch Rechtsnormen, die vor der Geltung des Grundgesetzes erlassen worden sind (sogenanntes vorkonstitutionelles Recht), gelten im Rahmen des Art. 123 I GG (nur) als einfaches Recht fort.

Über diesen sogenannten Vorrang der Verfassung hinaus wirkt das Verfassungsrecht auch in anderer Weise in das einfache Recht hinein. So sind die einfachrechtlichen Normen bei Unklarheiten im Sinne der Verfassung **auszulegen**. Dies kann auch dazu dienen, in einer hochgradig ausdifferenzierten und spezialisierten Rechtsordnung **Einheit** zu wahren. Aufgrund ihres hohen Abstraktionsgrades ist die Verfassung jedoch in der Regel nicht geeignet, in Detailfragen konkrete Antworten zu bieten, sondern gibt lediglich einen Rahmen vor.

Beispiel: Einzelvorschriften aus dem Umwelt-, Straf- und Zivilrecht, die sich aus ihren verschiedenen Blickwinkeln beispielsweise mit der Problematik der Entsorgung schädlicher Abfälle beschäftigen, müssen alle im Lichte von Art. 20a GG und z.B. des Eigentumsgrundrechts ausgelegt werden. Dies wird jedoch bei der Abstimmung dieser Rechtsgebiete über einen Minimalkonsens hinaus wenig konkreten Anhalt für eine Vereinheitlichung bieten.

⁶ BGBl. 1949, I, 1ff.

⁷ Siehe dazu König § 22, Landesverfassungsgerichtsbarkeit in diesem Lehrbuch.

⁸ Kelsen, Reine Rechtslehre, 2. Aufl. 1960, S. 228.

⁹ Zur Normenhierarchie: Wiedmann, § 4.1 Das Recht und seine Wirkung, C. I. in diesem Lehrbuch.

Darüber hinaus schafft die Verfassung einen gewissen stabilen Rahmen für das Staatskonstrukt. Indem sie Veränderung erlaubt und interpretationsoffen bleibt und zugleich bestimmte Grundwerte unverfügbar stellt, schafft sie oftmals eine größere Kontinuität über die Zeit als das einfache Recht und bietet somit auch einen intergenerationalen Rechtfertigungs- und Bezugsrahmen.

Weiterführende Studienliteratur

- Christoph Degenhart, Staatsrecht I – Staatsorganisationsrecht, 36. Aufl. 2020, S. 6 f.
- Martin Morlok/Lothar Michael, Staatsorganisationsrecht, 4. Aufl. 2019, S. 36 ff.

Zusammenfassung: Die wichtigsten Punkte

- Der Begriff der **Verfassung im formellen Sinne** meint ein **Dokument**, dessen Inhalt nur aufgrund besonderer Regeln geändert werden kann.
- Das Verfassungsrecht schafft gegenüber dem einfachen Recht eine **Kontroll- und Rechtfertigungshierarchie**.